

An:

Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf
Triesdorfer Straße 8
91746 Weidenbach

**Anzeige einer
öffentlichen Veranstaltung
Art. 19 Abs. 1 LStVG**

Ort, Datum:

I. Angaben des/der Antragstellers		
Name des Gaststättenbetreibers / Vereins / Gesellschaft / Firma		Ort und Nummer des Registereintrags
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis	
Anschrift		
Telefonisch erreichbar	Telefax	E-Mail

II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Name und Anschrift des Veranstalters, ggf. Ansprechpartner	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	
Auf-/Abbau erfolgt am	Eintrittsgeld
<input type="checkbox"/> Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	<input type="checkbox"/> Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
<input type="checkbox"/> Mit Verstärkeranlage	Soundcheck (Tage, Zeiten)
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Band etc.)	
Hinweis: Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.	

III. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen

Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner

Art der Räumlichkeit

Zugelassene Personen

Fläche (qm)

Sitzplätze

Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen

Bauaufsichtsprüfung

Weitere Anmerkungen zur Bauaufsichtsprüfung

IV. Anlagen

--

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters/
Antragstellers – bei Vereinen der Beauftragte

Angaben der Stadt- oder Gemeindeverwaltung

- Der Eingang der Anzeige der öffentlichen Vergnügung am _____ wird hiermit bestätigt.
- Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG wird hiermit erteilt. Siehe beiliegenden Bescheid.
- Für diese Veranstaltung angeordnete Auflagen gemäß Art. 19 Abs. 5 LStVG und Hinweise sind zu beachten. Siehe beiliegenden Bescheid.
- Die in der Anlage aufgeführten Hinweise **sind** zu beachten!

Ort, Datum

Unterschrift

Ergänzende Angaben zum Antrag

Sanitätsdienst: (Anzahl Sanitäter / eigenen Ersthelfer)

Ordner: je 100 Besucher 1 Ordner erforderlich (Anzahl / Eigenes Personal / Sicherheitsdienst)

Einlass-/Zutrittskontrolle: ja () nein ()

Alterskennzeichnung vorgesehen (Art und Weise)

Parkplätze: (Schilder / Parkeinweisung / Überwachung / Beleuchtung)

Verantwortlicher Ansprechpartner (Name und Telefonnummer)

Hinweise: Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen **Jugendschutzbestimmungen** sind jedem Mitarbeiter bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen. Auf die Einhaltung der **Brandschutzbestimmungen** wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Hinweise habe ich gelesen.

Weidenbach, den _____

Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

Brandschutz und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind frei zu halten. Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Sanitätsdienst:

Die Erforderlichkeit eines Sanitätsdienstes ist mit einem Rettungsdienst und der VGem Triesdorf abzusprechen. Zumindest die Bereitstellung von Ersthelfern wird empfohlen.

Lärmschutz für Besucher / Anwohner

Mit dem Gaststättenbetrieb verbundene Lärmentwicklungen (z.B. musikalische Darbietungen oder Lärm, der durch die Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße heraustretenden Gäste oder durch das Verhalten des Betriebes, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, verursacht wird) sind sozialverträglich zu dämpfen.

Ordner:

Eine ausreichende Anzahl von Ordnern (z.B. bei 300 Besuchern mindestens 3). Diese haben vor und innerhalb der Veranstaltungsstätte für die erforderliche Sicherheit zu sorgen.

Toilettenanlagen:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. **fliegenden Bauten** (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen. Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten	
		Toilettenbecken	Urinale
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung. Nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils **Handwaschgelegenheiten**, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen **nicht durch Münzautomaten** oder ähnliche Einrichtungen versperrt **oder gegen Entgelt** zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehrbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die **öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten**. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, Preisangabe-, sperrzeit-, Jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für **ausreichende Parkplätze** zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind **Einweiser** einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzbarkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen. Es sind in ausreichender Zahl an gut sichtbaren Stellen **Feuerlöscher** bereit zu halten. An Grill- und Kochstellen ist ein geeigneter Feuerlöscher für Fette erforderlich.

Der Betrieb von sogenannten **Gasheizpilzen** und ähnlichen Heizgeräte ist in geschlossenen Räumen und in Bierzelten **nicht zulässig**.

Auf die Bestimmungen der VStättV und FIBauR wird hingewiesen.

Für die Meldung an die **GEMA** ist der Veranstalter verantwortlich (www.gema.de)



Jugendschutz im Landkreis Ansbach

*gemeinsam Verantwortung
übernehmen*

Meldebogen für Veranstaltungen

Landratsamt Ansbach - Amt für Jugend und Familie
Polizeiinspektionen für den Landkreis Ansbach

Veranstaltung

Name / Anlass der Veranstaltung

Art der Veranstaltung (z. B. Beachparty, Livemusik) - wenn Musikdarbietung, bitte Art (DJ, Band) mit Namen

Veranstaltungsort (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Bezeichnung der Örtlichkeit, z. B. Feuerwehrhaus)

Veranstaltungszeit (Datum, Zeit von - bis, bei Wochenend-Veranstaltungen jeden Tag separat aufführen)

Einverständniserklärung des Eigentümers liegt vor

jährlich wiederkehrende Veranstaltung

Veranstalter

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Erreichbarkeit (Telefon- / Handynummer, Email-Adresse)

ständige Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Veranstalter ist anerkannter Träger der Jugendhilfe

Ablauf der Veranstaltung

Anzahl erwarteter Gäste (ggf. für jeden Tag separat)

zulässige Kapazität des Veranstaltungsortes

Getränke & Speisen: Bier / Wein / Sekt

nicht-alkoholische Getränke

Hochprozentiges / Mixgetränke

Speisen / Snacks

Ausschank von Hochprozentigem / Mixgetränken ausschließlich an separater Bar

Ordner & Mitwirkende

Ordnerdienst: _____ gewerblicher Sicherheitsdienst (ehrenamtliche) Helfer
Anzahl Ordner ⁽¹⁾

Leiter des Ordnerdienstes: _____
Name, Vorname, Geburtsdatum, bei gewerblichem Dienst zusätzlich Firmenname

_____ ständige Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Jugendschutzbeauftragter: _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

_____ ständige Erreichbarkeit während der Veranstaltung

¹⁾ gesonderte örtliche Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt

Jugendschutz

Zutritt für Jugendliche: unter 14 Jahren 14 bis 16 Jahre 16 bis 18 Jahre

Erziehungsbeauftragung wird akzeptiert: ja nein

Art der Kontrolle des Alkoholausschanks: _____
(z. B. durch Bändchen)

Hinweise des Jugendamtes

- kein Billig-Alkohol-Ausschank oder Flatrate (z. B. 1-Euro-Party)
- keine Werbung für pauschal verbilligte Alkoholangebote (z. B. jeder Schnaps 1,- Euro)
- der Aushang „Jugendschutzgesetz“ ist an allen Alkoholausschankstellen deutlich sichtbar anzubringen
- die Alterskennzeichnung von Minderjährigen muss gewährleistet sein (z. B. mit Bändchen)
- das Personal (Ordnerdienst, Jugendschutzbeauftragter, Ausschankkontrolle) muss nüchtern sein
- kein Ausschank von hochprozentigem Alkohol durch Minderjährige
- die Erziehungsbeauftragten müssen nüchtern sein
- keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene
- das Jugendamt behält sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen
- dem Jugendamt ist zu diesem Zwecke jederzeit Zutritt zu gewähren

Datum

Unterschrift des Anmelders

Übermittlung an:

LRA Ansbach - Jugendamt

Abdruck an:

PI Ansbach

PI Dinkelsbühl

PI Feuchtwangen

PI Heilsbronn

PI Rothenburg o.d.T.